

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte)

vom 05.10.2007

betreffend Gebiete der Stadt Freising und der Gemeinden Eitting, Hallbergmoos, Marzling, Langenbach und Oberding

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686),

in den jeweils gültigen Fassungen.

I.

Im Gebiet der Stadt Freising, Gemarkung Attaching, Flurstück Nr. 485, wurde Befall durch den Westlichen Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte) festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Befalls- und Sicherheitszone:

Es wird eine Befallszone mit einem Radius von mindestens 1 km um das Feld, in dem der Schaderreger festgestellt wurde, und eine Sicherheitszone mit einem Radius von mindestens 5 km um die Befallszone herum festgelegt.

Die Befalls- und die Sicherheitszone sind auf dem der Verfügung als Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Angeschnittene Feldstücke oder angeschnittene sonstige Flächen gehören ganz zu der jeweils inneren Zone.

2. Meldepflicht und Kontrollen:

Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Maisfeldern sind verpflichtet auf Befall durch den Westlichen Maiswurzelbohrer zu kontrollieren und Befall oder Befallsverdacht unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz – IPS 4c
Lange Point 10
85354 Freising
Telefon: 08161 71-5730, Telefax: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

zu melden.

Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken in den beiden Zonen haben Beauftragten der LfL das Betreten der Grundstücke und das Aufhängen von Lockstofffallen zur Kontrolle des Westlichen Maiswurzelbohrers zu gestatten.

3. Maßnahmen in der Befallszone:

- 3.1 Im Befallsjahr sind unverzüglich nach Befallsfeststellung sämtliche Maisbestände mit einem Insektizid gegen die adulten Käfer zu behandeln.
- 3.2 Frische Maispflanzen (*Zea mais* L.) oder frische Teile dieser Pflanzen dürfen im Befallsjahr nicht vor dem 01. Oktober aus der Befallszone verbracht werden.
- 3.3 Nicht vollständig abgereifte Maisbestände dürfen im Befallsjahr nicht vor dem 01. Oktober geerntet werden.
- 3.4 Erde von Maisfeldern darf nicht von innerhalb der Befallszone nach außerhalb verbracht werden.
- 3.5 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge sowie sonstige Gegenstände, die mit Teilen von Maispflanzen oder Erde behaftet sind, sind vor Verlassen der Befallszone vollständig von Erde und Maisrückständen zu reinigen.
- 3.6 In der gesamten Befallszone darf in den Jahren 2008 und 2009 kein Mais angebaut werden.

3.7 Auf sämtlichen Flächen, auf denen kein Mais angebaut wird, muss in den Jahren 2008 und 2009 bis jeweils zum 15. Juni des Jahres der Durchwuchs von Mais vernichtet werden.

4. Maßnahmen in der Sicherheitszone:

In der gesamten Sicherheitszone muss eine Fruchtfolge praktiziert werden, bei der Mais in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut wird.

5. Sonstige Schutzmaßnahmen in der Befalls- und in der Sicherheitszone:

Veränderungen in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen der Anbauflächen z.B. durch Verkauf, Verpachtung oder Flächentausch sind der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, unverzüglich anzuzeigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 5 der Verfügung wird angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten für die Jahre 2007, 2008 und 2009. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, eingesehen werden.

V.

Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 21.08.2007 und die mit Schreiben der LfL vom 27.08.2007 berichtigte Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung, betreffend Gebiete der Stadt Freising und der Gemeinden Eitting, Hallbergmoos, Marzling und Oberding, werden in Folge der aktuellen Entwicklung hiermit aufgehoben.

Gründe

I.

Am 17.08.2007 wurden in einer von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, auf einem Grundstück im Gebiet der Stadt Freising, Gemarkung Ataching, Flurstück Nr. 485 aufgestellten Lockstofffalle Käfer von *Diabrotica virgifera* Le Conte (Westlicher Maiswurzelbohrer) festgestellt. Der Käfer mit seinen Larven gilt weltweit als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau.

II.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft gründet auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (BVBL S. 470).

Die Anordnungen der Nummern 1 bis 5 wurden aufgrund von § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 13 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung getroffen.

Sie entsprechen den Vorschriften der „Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (2003/766/EG), geändert mit Entscheidung vom 11. August 2006 (2006/564/EG).“

Da nach bisherigen Erfahrungen der Befall nicht nur auf das Feld des ersten Fundes beschränkt ist, waren eine Befalls- und eine Sicherheitszone entsprechend dem Flugvermögen der Käfer abzugrenzen (Nr. 1 der Verfügung).

Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in diesem Gebiet und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling waren für diese Zonen die rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Kontrolle und die nach Gefährdungsgrad abgestuften Maßnahmen zur Bekämpfung der flugfähigen Käfer (Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3) sowie die Maßnahmen gegen die Verschleppung und zur Ausrottung der im Boden befindlichen Eier und Larven (Nrn. 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 4) anzuordnen.

In Fällen der Anordnungen nach Nrn. 3.3 und 3.6 sowie Nr. 4 kann die LfL unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Die entsprechenden Anträge sind umgehend bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz zu stellen. Informationen und Antragsvordrucke finden Sie im Internet unter <http://www.LfL.bayern.de/ips/>

Wegen der drohenden Eiablage und der weiteren Ausbreitung der Käfer war der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, in der zur Zeit geltenden Fassung anzuordnen. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen bevor der Schädling zur Eiablage im Boden kommt und sich weiter ausbreitet war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30

93047 Regensburg, Haidplatz 1

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

91522 Ansbach, Promenade 24-28

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

80335 München, Bayerstraße 30

93047 Regensburg, Haidplatz 1

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

91522 Ansbach, Promenade 24-28

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 Abs. 2 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu € 50.000 belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung der Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz

gez.
Dr. Tischner
Landwirtschaftsdirektor

Anlage: Plan der Befalls- und Sicherheitszone



0 1.000 2.000 Meter

Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt